

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der
AUSSENBEREICHSSATZUNG gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde der
Gemeinde Loddin**

Geltungsbereichsgrenzen

Der Geltungsbereich des Entwurfes der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde der Gemeinde Loddin in der Fassung von 05-2011 ist in beiliegendem Übersichtsplan gekennzeichnet und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Loddin
Flur	3
Flurstücke	33/6, 33/7 teilw., 41/1, 41/3, 41/5, 41/7, 41/11, 41/12, 41/13, 41/16, 41/17, 41/19, 41/20, 42/1, 42/4, 43, 44/1, 44/2, 44/3 teilw., 44/4 teilw., 49/2, 49/5, 49/6 teilw., 49/8, 49/10, 49/11 teilw., 50/1, 50/3 und 99/1

1.

Der von der Gemeindevertretung Loddin in der öffentlichen Sitzung am 17.05.2011 gebilligte Entwurf der Außenbereichssatzung für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde der Gemeinde Loddin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 05-2011 liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 30.05.2011 bis zum 05.07.2011

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

2.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

Durch die Planung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

(z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

3.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Zeplin
Bauamtsleiterin

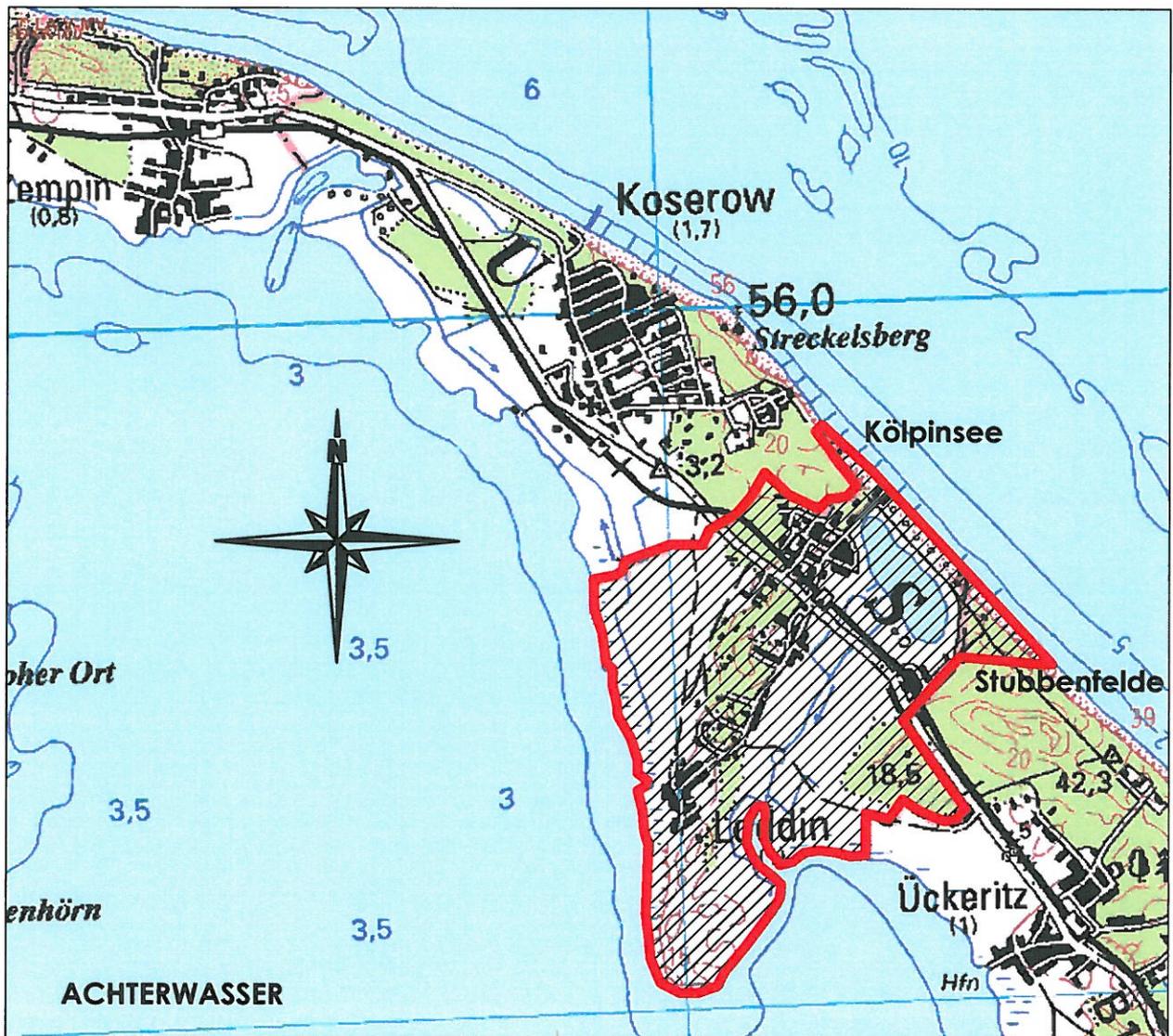


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 18.05.2011



**1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE SEEBAD LODDIN
MIT DEN ORTSTEILEN LODDIN, KÖLPINSEE UND STUBBENFELDE**



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 50 000